

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV2 (Corona-Virus) vom 28.12.2020

hier: Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung, § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW) in der jeweiligen gültigen Fassung wird angeordnet:

I.

In der Zeit von Silvester, 20:00 Uhr, bis Neujahr, 06:00 Uhr, ist an folgenden Orten im öffentlichen Außenbereich im Gebiet der Stadt Arnsberg untersagt, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände zu Unterhaltungszwecken zu zünden und/oder abzubrennen:

Stadtbezirk Arnsberg:

Neumarkt (ab Einmündungen Königstraße, Klosterstraße und Einmündungsbereich Steinweg)

Schlossruine (Schlossberg)

Gebrüder-Apt-Platz (Feauxweg ab Sauerlandtheater bis Schule am Eichholz)

Europaplatz (Bereich Brückencenter)

Gutenbergplatz

Stadtbezirk Hüsten:

Hüstener Markt (Kreuzungsbereich Arnsberger Straße, Marktstraße, Heinrich-Lübke-Straße und Freiflächen Hüstener Markt, Kirchplatz und Flächen an der Petrikirche)

Stadtbezirk Neheim:

Neheimer Markt (Marktplatz, Neheimer Markt zwischen Möhne- und Schobbostraße)

Die als Anlage beigefügten Lagepläne mit Darstellung der zuvor bezeichneten Flächen sind Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Für die Verbote nach Ziffer I ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus dem Gesetz.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekanntgemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie ist gültig vom 31.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO NRW, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Zu I.:

Gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO in der zurzeit gültigen Fassung sind von der zuständigen Behörde publikumsträchtige Plätze und Straße zu benennen, auf denen öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik untersagt werden sollen.

Zuständige Behörde im Sinne der CoronaSchVO sind nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 IfSBG-NRW die örtlichen Ordnungsbehörden, hier die Stadt Arnsberg.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind dazu gehalten, alle Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, die erforderlich sind, um die weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Das Verbot öffentlich veranstalteter Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik in bestimmten Bereichen sind aus Gründen des Infektionsschutzes geboten und ein geeignetes Mittel, um die Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Durch öffentliches Feuerwerk und das Abbrennen von Pyrotechnik werden automatisch mehr Personen in einen bestimmten Bereich gelockt. Das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik stellt allgemein, insbesondere aber zum Jahreswechsel, ein Gemeinschaftserlebnis dar und zieht somit Personen, die Feuerwerk zünden/abbrennen wollen sowie Schaulustige an.

Im öffentlichen Raum besteht deshalb die Gefahr, dass es zur spontanen Bildung von Menschenansammlungen kommt, die sich am Zünden/Abbrennen von Feuerwerk beteiligen oder dies beobachten wollen.

Innerhalb dieser Ansammlungen ist es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass dabei der Mindestabstand in den unter Ziffer I genannten Bereichen eingehalten wird, der aus infektionshygienischen Gründen und auch normativ nach der CoronaSchVO geboten ist.

Die Konkretheit der Gefahr wird verstärkt durch den zu erwartenden Alkoholkonsum und die Geselligkeit, die selbst dieses Jahr an Silvester herrschen wird. Daher sollten für diese Bereiche keine unnötigen Anreize geschaffen werden, in der Silvesternacht dort zu verweilen.

Bei den unter Ziffer I benannten Bereichen handelt es sich um öffentliche Plätze und Flächen, wo in den Vorjahren regelmäßig von einer größeren Personenzahl Feuerwerke abgebrannt wurden, so dass diese Flächen seitens der Stadtreinigung mit größerem Aufwand gereinigt werden mussten. Auch in diesem Jahr ist hier mit größeren Ansammlungen von Personen und Personengruppen zu rechnen, die zum Jahreswechsel zusammenkommen und dabei auch Feuerwerke abbrennen wollen/werden.

Der Schutz der Allgemeinheit – insbesondere der Gesundheit – überwiegt bei der Eindämmung des Virus das Interesse des Einzelnen. Daher ist diese Anordnung auch angemessen und erforderlich.

Es führt außerdem zu einer verringerten Auslastung der Krankenhäuser und trägt auf diese Weise dem effizienten Infektionsschutz Rechnung. Das Verbot bewirkt, dass die Gesundheitseinrichtungen nicht durch zusätzliche Patienten überstrapaziert werden.

Zum einen durch solche Patienten, welche Verletzungen im Umgang mit der Pyrotechnik erlitten haben und zum anderen durch solche, die sich in der Silvesternacht selbst mit dem Virus infizieren und deren Infektionen einen schweren Verlauf nehmen. Das Verbot trägt damit dazu bei, dass die Gesundheits- und Notfallversorgung, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich, auch in der Silvesternacht und in den Tagen danach gewährleistet werden kann.

Zu II.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes (§28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar, so dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elekt-

ronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

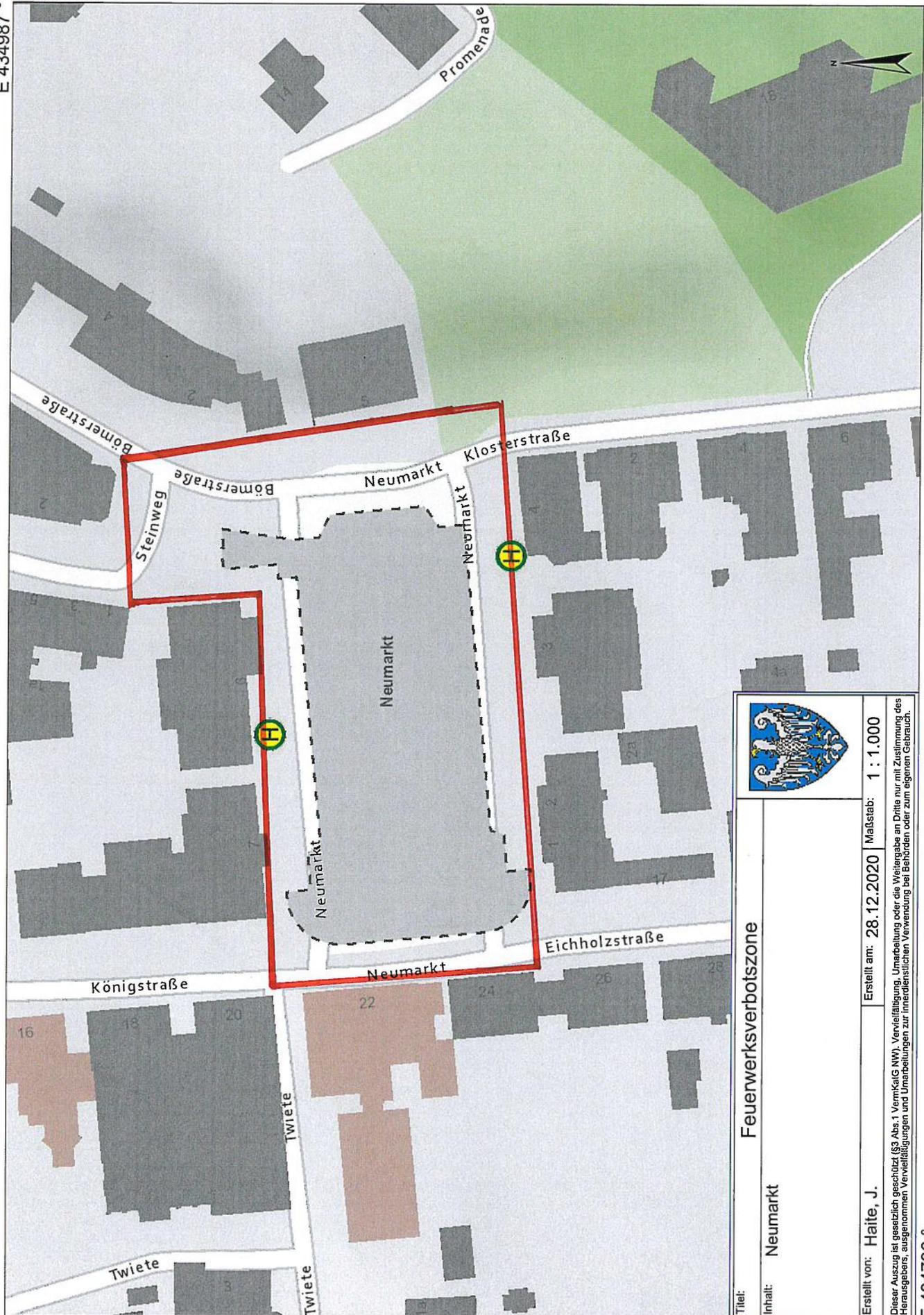
Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Arnsberg, 29.12.2020

Der Bürgermeister


Ralf Paul Bittner

E 434987 ° N 5694166 °



		Erstellt am: 28.12.2020	Maßstab: 1 : 1.000
		<small>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur individuellen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</small>	
Titel: Feuerwerksverbotzone		Erstellt von: Haite, J.	
Inhalt: Neumarkt		E 434736 °	

N 5693992 °

E 43497 °

N 5695116 °



Titel: Feuerwerksverbotszone		
Inhalt: Schlossberg		
Erstellt von: Haite, J.	Erstellt am: 28.12.2020	Maßstab: 1 : 2.000
<small>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</small>		

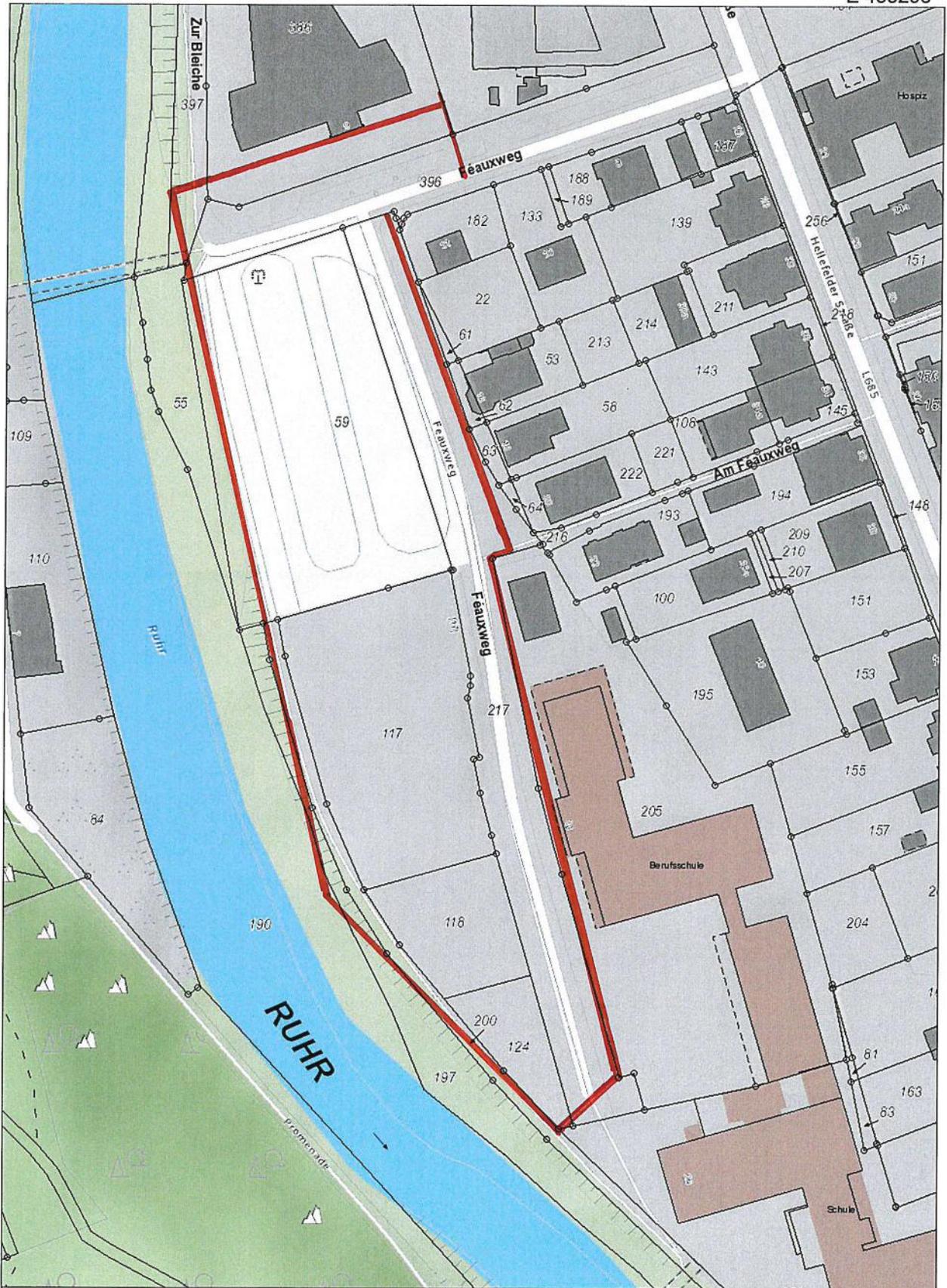
N 5694594 °

E 434619 °



E 435298 °

N 5694113 °



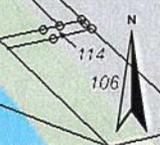
Titel: Feuerwerksverbotszone	
Inhalt: Gebrüder-Apt-Platz (Sauerlandtheater)	
Erstellt von: Haite, J.	Erstellt am: 28.12.2020 Maßstab: 1 : 1.500



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

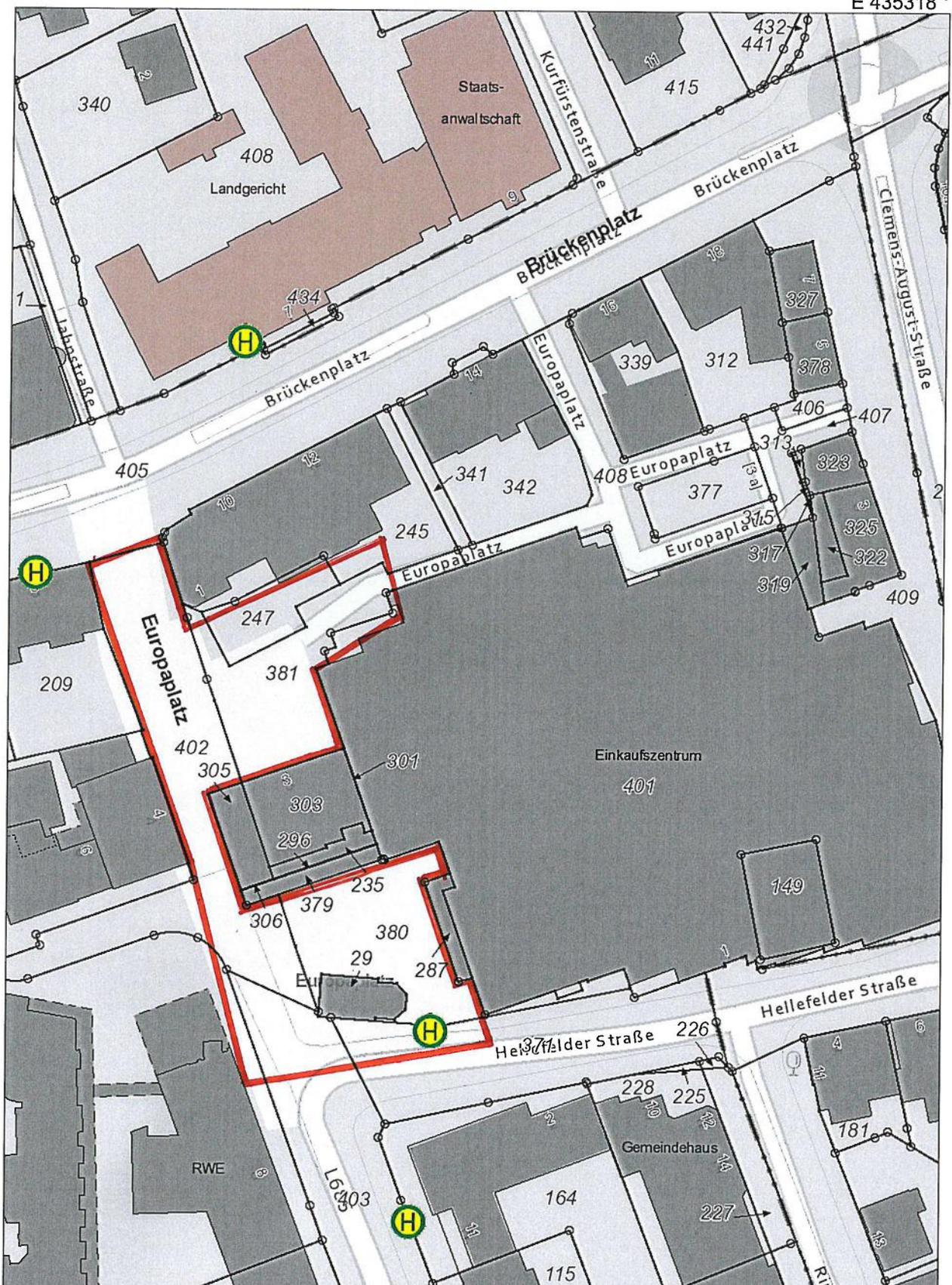
N 5693721 °

E 435052 °



E 435318 °

N 5694388 °

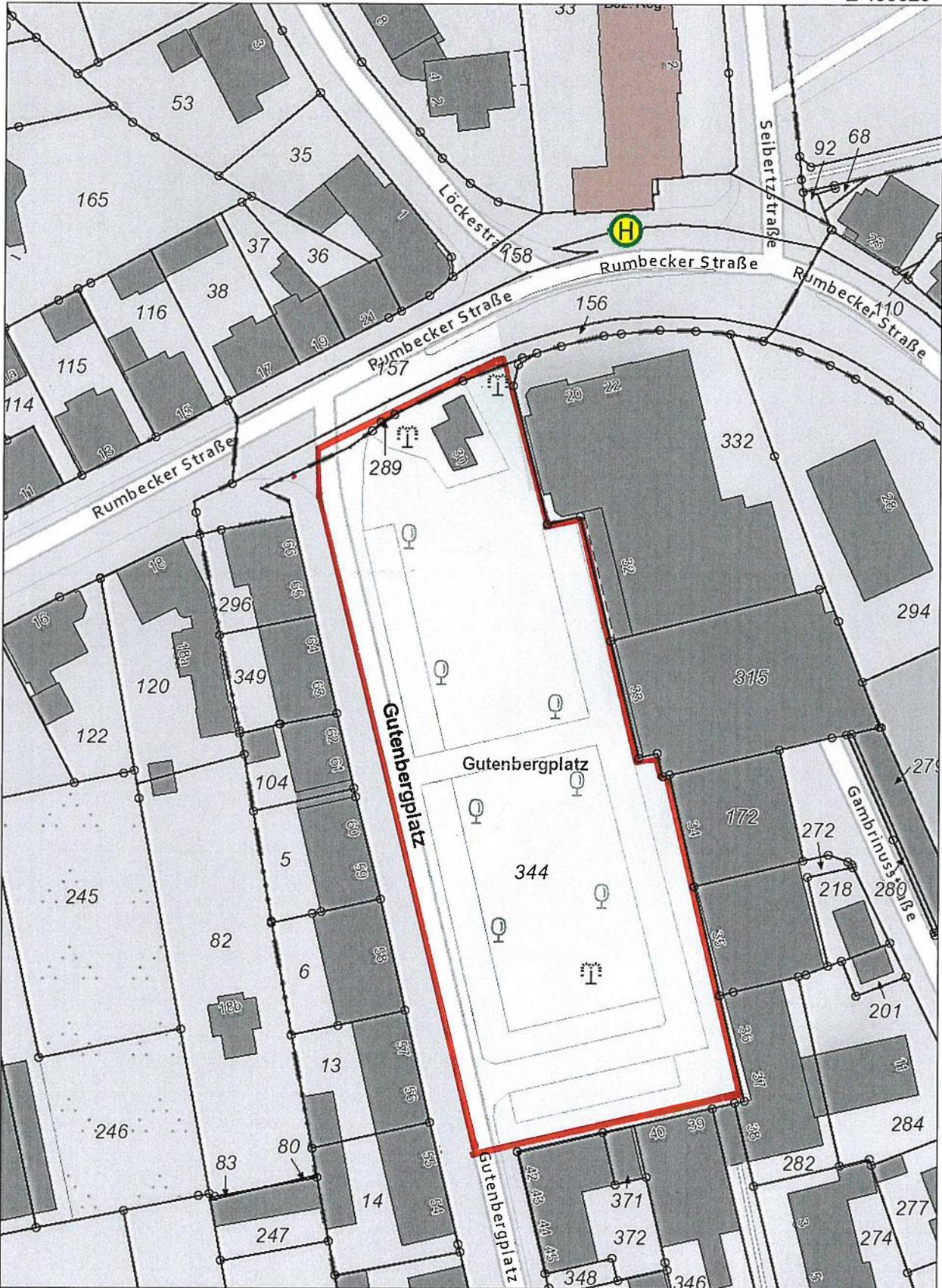


Titel:		Feuerwerksverbotszone	
Inhalt:		Europaplatz	
Erstellt von:		Haite, J.	Erstellt am: 28.12.2020
		Maßstab:	1 : 1.000
<small>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</small>			



N 5694127 °

E 435154 °



Titel: Feuerwerksverbotszone

Inhalt: Gutenbergplatz

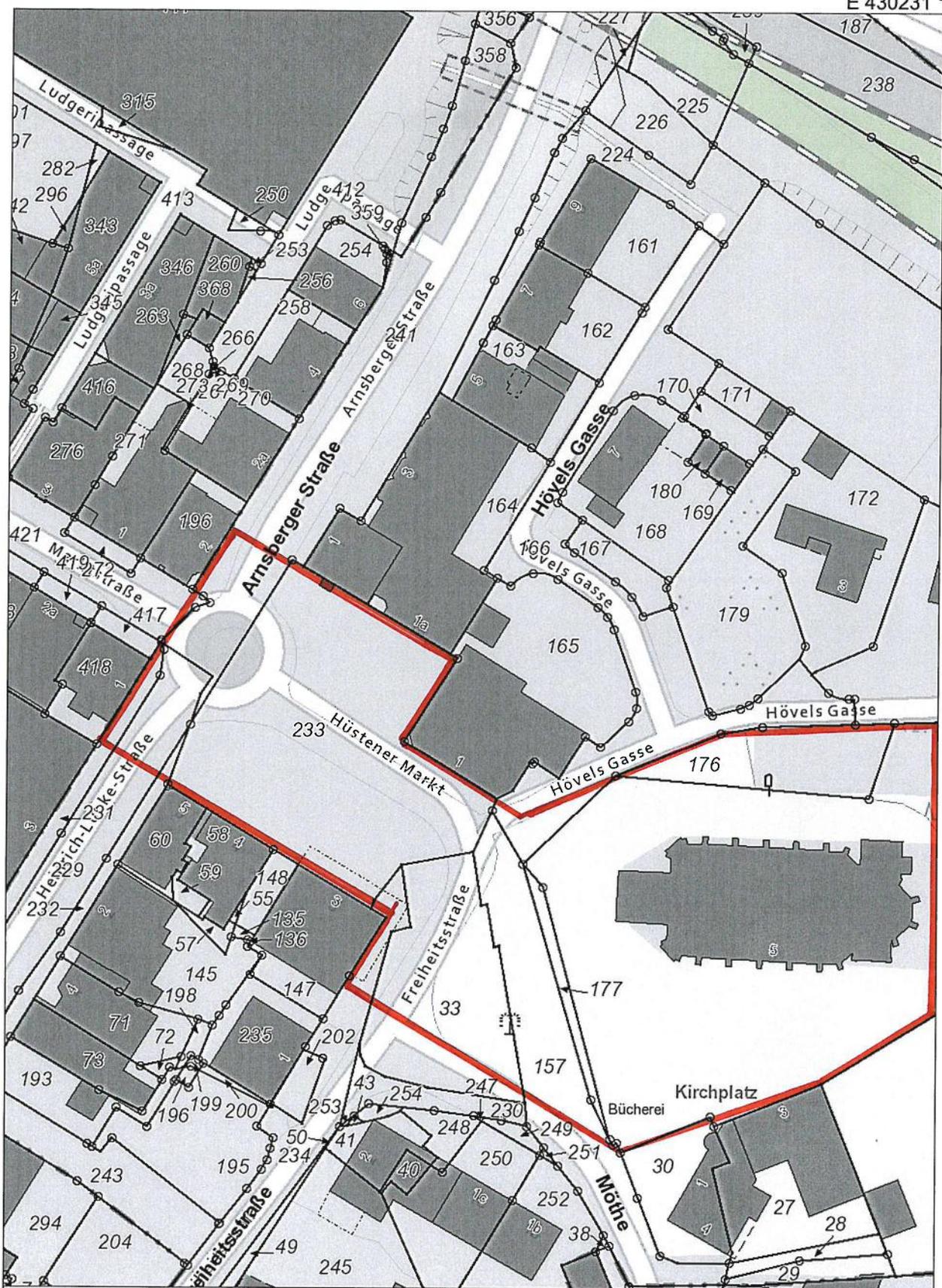


Erstellt von: Haite, J.

Erstellt am: 28.12.2020

Maßstab: 1 : 1.000

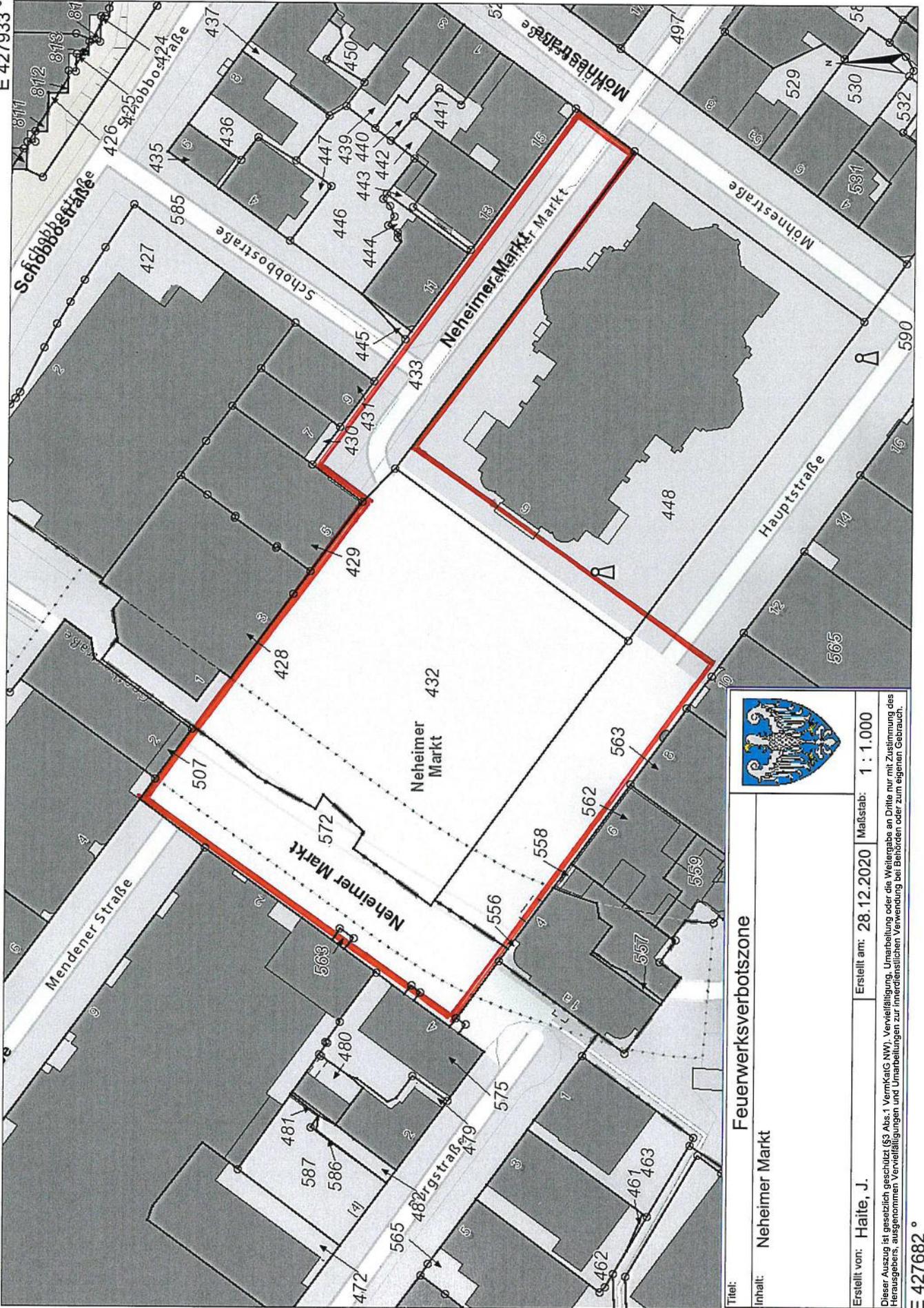
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Titel: Feuerwerksverbotszone		
Inhalt: Hüstener Markt		
Erstellt von: Haite, J.	Erstellt am: 28.12.2020	Maßstab: 1 : 1.000
<small>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</small>		



E 427933 °
N 5700801 °



	
Feuerwerksverbotzone	
Inhalt: Neheimer Markt	
Erstellt von: Haite, J.	Erstellt am: 28.12.2020
Maßstab: 1 : 1.000	
<small>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerwKG NRW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inoffiziellen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</small>	

E 427682 °
N 5700627 °